

**Gebührensatzung  
für Leistungen der unteren Gesundheitsbehörde  
der Stadt Wuppertal vom 21.05.1999**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 616), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV NW S. 384, Ber. GV NW 1998 S. 397) sowie § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 25. November 1997 (GV NW S. 430) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 14.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand und Höhe der Gebühr**

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) der Stadt Wuppertal gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 25. November 1997 werden Gebühren erhoben. Ihre Höhe richtet sich im Einzelnen nach dem Gebührentarif für Leistungen der unteren Gesundheitsbehörde. Dieser Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sofern der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen, welchen Verwaltungsaufwand die Amtshandlung verursacht und welche Bedeutung, welchen wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen die Amtshandlung für den Gebührenschuldner hat.

**§ 2  
Auslagen**

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 1 entstehen, und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Zu ersetzen sind insbesondere:

(a) besonders hohe Fernsprech-, Telefax-, Telex- und Zustellkosten,

(b) Kosten, die im Zusammenhang mit der Anforderung von notwendigen Unterlagen (Befund- und Arztberichte, Röntgenbilder etc.) entstehen,

(c) Kosten, die im Zusammenhang mit notwendigen auswärtigen Laboruntersuchungen und Begutachtungen entstehen,

(d) Wegegeld bei Geschäften außerhalb der Dienststelle, wobei eine Dienstoffahrt im Stadtgebiet Wuppertal jeweils pauschal mit 20,00 DM zu vergüten ist.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

**§ 3  
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt ausdrücklich durch die Behörde bestimmt ist.

#### **§ 5 Ausnahmetatbestände**

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, werden keine Gebühren erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

(2) Aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann die Behörde im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder auch ganz von der Gebührenerhebung absehen.

#### **§ 6 Schlußbestimmung**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

#### **Gebührentarif für Leistungen der unteren Gesundheitsbehörde**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr DM</b>
1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG	
1.1	Amtliche Bescheinigungen	20 – 60
1.2	Zeugnisse, Gutachten	60 – 600
1.3	Röntgenschirmbildaufnahme (Format über 70 x 70 mm)	30
1.4	Ärztliche Untersuchungen nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG)	
1.4.1	Zeugnis über die Einstellungsuntersuchung nach § 18 Abs. 1 BSeuchG einschl. zweimaliger bakteriologischer Stuhluntersuchung	83
1.4.2	Zeugnis über eine Wiederholungsuntersuchung nach § 18 Abs. 2 BSeuchG einschl. einmaliger bakteriologischer Stuhluntersuchung	63
2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Feuerbestattungsgesetz	60 – 240
3	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gemäß § 28 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV)	20
4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebühren-	

	<p>pflichtig sind</p> <p>(Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 und 1.2 zu erheben)</p>	
4.1	<p>Amthandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p>	<p>0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ</p>
4.2	<p>Amthandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p>	<p>0,7- bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung</p>
4.3	<p>Amthandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)</p>	<p>Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung</p>

---

Gebühren Untere Gesundheitsbehörde vom 21.05.99, "Der Stadtbote" Nr. 9/99 vom 04.06.99